

99077018000000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000832117/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077018000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Anmeldung zur Tourismusabgabe – Citytax / Bremerhaven
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.70174.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	<p>Die Citytax wird seit 2013 für Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven bearbeitet. Steuerpflichtig sind alle entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Nur bis zu sieben zusammenhängende Übernachtungen werden besteuert. Bei längeren Aufenthalten werden die darüber hinausgehenden Übernachtungen nicht besteuert. Übernachtungen von Kindern unterliegen nicht der Tourismusabgabe.</p>
Volltext	<p>Bemessungsgrundlage ist seit dem 01.07.2018 nach § 2 Abs. 1 TourAbgG der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (Übernachtungsentgelt). Der Steuersatz beträgt 5 % des Übernachtungsentgelts. Ohne Erhebung eines Entgelts ist die Übernachtung nicht steuerbar. Eine bei Buchung der Übernachtung gemäß den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leistende Anzahlung ist Bestandteil des Übernachtungsentgelts und somit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Wird dem Beherbergungsbetrieb der vom Gast nach Absatz 1 geleistete Aufwand nicht bekannt, so ist bei der Berechnung des Übernachtungsentgelts nach Absatz 1 der sich aus dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung ersichtliche Preis für ein vergleichbares Zimmer zu Grunde zu legen. Besteht keine Pflicht zur Auslegung oder Aushängung der Preise nach § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung, so ist bei der Berechnung der in dem Beherbergungsbetrieb für ein vergleichbares Zimmer übliche Preis zu Grunde zu legen.</p>
	<p>Bis zum 30.06.2018 lauten die Steuersätze anhand des sog. Sternemaßstabs wie folgt:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Hotels mit einer Klassifizierung von mindestens 4

Modul	Sachverhalt
	<p>Sternen = 3 Euro Steuer je Übernachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • anderen Hotels = 2 Euro Steuer je Übernachtung • Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen und ähnliche Betrieben = 1 Euro Steuer je Übernachtung • Einrichtungen der Jugendbildung mit gemeinnützigen Zwecken, z. B. Jugendherbergen, Jugendgästehäuser und Bildungsstätten = keine Citytax.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<p>Ein Beherbergungsbetrieb lässt seine Gäste entgeltlich und privat übernachten.</p> <p>Beruflich veranlasste Übernachtungen unterliegen nicht der Citytax, sofern die berufliche Veranlassung bis zum Ende der Beherbergungsleistung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft gemacht wurde. Unter einer beruflichen Veranlassung sind Übernachtungen mit Berufs-, Gewerbe- oder Freiberufsausübung zu verstehen.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes muss in einer amtlich vorgeschriebenen Steuererklärung (sogenannte Steueranmeldung) die Steuer selbst berechnen und an den Magistrat überweisen. Beides hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu erfolgen. Gibt der Beherbergungsbetrieb keine Steuererklärung ab oder berechnet er die Steuer falsch, erstellt das Steueramt einen Steuerbescheid.</p> <p>Wurde für eine beruflich veranlasste Übernachtung trotzdem die Citytax durch den Beherbergungsbetrieb erhoben und bezahlt, kann der Übernachtungsgast die Erstattung beantragen. Der Antrag ist nur innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Übernachtung zulässig.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Abgabe der Steueranmeldung und die Überweisung der Steuer haben bis zum 15. Tag nach

Modul	Sachverhalt
	<p>Ablauf des Kalendervierteljahres durch den Betreiber des Beherbergungsbetriebes zu erfolgen. Der Antrag des Übernachtungsgastes auf Erstattung der Citytax ist nur innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Übernachtung zulässig.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de